

## Honorare bleiben gedeckelt

**Die Begrenzung der Rechtsanwaltsvergütung bei hohen Streitwerten ist verfassungsgemäß.**

**Bundesverfassungsgericht** vom 13. Februar 2007

**Az.:** 1 BvR 910/05 und 1389/05

Seit 2004 ist das Anwaltshonorar für Rechtsstreitigkeiten – bei einem Auftraggeber im ersten Rechtszug – gesetzlich auf maximal 228 740 € netto begrenzt. Der Gesetzgeber hatte die gesetzliche Vergütung der Anwälte gedeckelt, indem er festlegte, dass als Gegenstandswert, nach dem sich das Honorar der Advokaten bemisst, maximal 30 Mio. € (bei mehreren Auftraggebern 100 Mio. €) zugrunde gelegt werden dürfen. Nach der alten Gebührenordnung war die Höhe der gesetzlichen Vergütung dem Streitwert folgend nach oben nicht begrenzt. Der Gesetzgeber hatte die Kappung gegen den Widerstand der anwaltlichen Standesorganisationen eingeführt. Bei hohen Streitwerten würden unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen, hieß es zur Begründung. Auch sollte das Kostenrisiko für die Parteien auf ein angemessenes Maß begrenzt werden. Die klagenden Rechtsanwälte wähten sich hingegen in ihrem Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzt.

Dies sah das Bundesverfassungsgericht anders. Die gesetzlichen Pauschalvergütungssätze dienen dem Schutz der Rechtsuchenden. Sie geben Rechtssicherheit bei der Kalkulation möglicher Kosten. Andererseits gewähren sie dem Anwalt unabhängig vom Einzelfall eine angemessene Vergütung. Über die gesetzlichen Gebühren hinaus stehe dem Rechtsanwalt der Weg einer Honorarvereinbarung oberhalb der Kappungsgrenze offen. Unverhältnismäßig hohe Gebühren seien jedoch nicht gesetzlich zu sichern.

**WOLFGANG KÜHN** ist Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf.